



VEREINBARUNG

zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gem.
§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG sowie § 3 AsylbLG
in der jeweils gültigen Fassung

Zwischen dem **Landkreis Cloppenburg** und dem Leistungserbringer

Name (Verein/Träger)

(weitere Angaben zum Leistungserbringer und zum Angebot sind in der Anlage aufgeführt) nachfolgend **Anbieter** genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung, Bildungskarte

- (1) Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen und in einkommensschwachen Verhältnissen leben, gefördert werden. Ein Leistungsmodul beinhaltet eine angemessene Lernförderung, soweit hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Abgesehen von schulischen Förderangeboten können berechtigte Schülerinnen und Schüler, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sowie eine entsprechende Bestätigung der Schule für den Einzelfall vorliegen, auf geeignete Angebote eines Lernförderanbieters zurückgreifen, die von dieser Vereinbarung erfasst werden. Die Leistungen müssen jeweils beantragt werden (i.d.R. von den Eltern des Kindes/des Jugendlichen).
- (2) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die zuständige Stadt/Gemeinde bzw. das zuständige Jobcenter. Als Berechtigungsnachweis wird die Bildungskarte ausgestellt. Die Bildungskarte ist eine elektronische Kartenlösung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die in Direktzahlung an die Anbieter gewährt werden.
- (3) Neben den rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Leistung zur Lernförderung zusätzlich von der Notwendigkeit der Lernförderung im konkreten Einzelfall abhängig. Grundlage für die Bewilligung und für die Weiterbewilligung von Leistungen zur Lernförderung im Einzelfall ist eine individuelle Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit des Lernförderbedarfs im konkreten Fach, zum erforderlichen Umfang sowie zur voraussichtlichen Dauer der Förderung, ferner zur

Art der geeigneten Förderung (Einzel- oder Gruppenunterricht). Erklärungen des Anbieters bleiben insoweit außer Betracht.

- (4) Nachträgliche Änderungen auf der Schulbescheinigung sind nur durch die ausstellende Schule zulässig und von dort mit Unterschrift / Datum zu versehen. Änderungen durch unbefugte Personen können als Urkundenfälschung geahndet werden. Sie werden ggf. von hier bzw. von der bewilligenden Stelle zur Anzeige gebracht.
- (5) Die erteilte Lernförderung muss in Art und Umfang der Bestätigung der Schule entsprechen.

2. Umfang der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Umsetzung und Abrechnung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und dem Anbieter, wenn anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die BildungsKarte in Anspruch nehmen. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Anbieter bleiben von der Abrechnung mit dem Landkreis Cloppenburg unberührt.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für Leistungsbewilligungen durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg sowie das Jobcenter im Landkreis Cloppenburg.

3. Bewilligungszeitraum

Die Schülerinnen bzw. Schüler verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bewilligungszeitraum der BildungsKarte). Der Bewilligungszeitraum ist unabhängig von möglichen Zahlungszeiträumen bei dem Anbieter. Bei Wegfall der Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen rückwirkendem Wegfall der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

4. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Die Leistungen einer angemessenen Lernförderung ergänzen schulische Angebote, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich sind, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (2) Die Höhe der Leistungen pro erteilter Nachhilfestunde (60 Minuten) im Bewilligungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 ausgewiesenen Betrag. Die maximale Höhe entspricht dem Produkt von Leistung pro Unterrichtsstunde und dem von der Schule bestätigten Umfang an Unterrichtsstunden im Bewilligungszeitraum. Der individuell errechnete Betrag pro Schüler/in steht im BildungsKarten-System zur Abrechnung bereit.

- (3) Die Nachhilfestunden werden in Einheiten von je 60 Minuten berechnet. Dies gilt für die Schulbescheinigungen, die vereinbarten Stundensätze und die vorzunehmende Abrechnung. Sofern die Lernförderung in 45-Minuten-Einheiten erfolgt, ist vom Anbieter eine Umrechnung auf 60 Minuten vorzunehmen.
- (4) Neben den vereinbarten Stundensätzen können keine weiteren Bearbeitungsgebühren etc. abgerechnet werden.

(5) Höhe der Vergütung

Für die Lernförderung wird folgende Vergütung pro Leistungsberechtigtem vereinbart:

Einzelförderung: _____ EUR je Stunde (60 Min.) / Monat

Gruppenförderung: _____ EUR je Stunde (60 Min.) / Monat

Die Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

5. Abrechnungsverfahren des Anbieters

- (1) Die Leistungsberechtigten legen dem Anbieter einmalig zur Abrechnung die BildungsKarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die BildungsKarten-Nummer erforderlich.
- (2) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Internetplattform www.bildungs-karte.org in Verbindung mit der vorgelegten BildungsKarten-Nummer. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter erforderlich.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen besteht seitens des Anbieters solange, wie bei den Leistungsberechtigten der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der gewährenden Stelle besteht, längstens jedoch für die von der Schule bestätigte erforderliche Dauer der Lernförderung.
- (4) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jede/n Leistungsberechtigte/n vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben.

Der Anbieter ist verpflichtet, erteilte Stunden zu dokumentieren und von der Schülerin bzw. dem Schüler am Tag der jeweils erteilten Unterrichtsstunde bestätigen zu lassen (Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers). Die bestätigten Dokumentationen sind abrechnungsbegründende Unterlagen. Anstelle dieser Dokumentationen kann der Anbieter nach Zustimmung des Landkreises Cloppenburg eine alternative Nachweisform verwenden, die geeignet ist, im Rahmen einer Prüfung (Abs. 9) den Einsatz gewährter Leistungen für erteilte Unterrichtsstunden in jedem Einzelfall festzustellen.

- (5) Eine Abrechnung der Leistung muss durch den Anbieter monatlich oder quartalsweise erfolgen. Die Abrechnung muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein. Eine Abrechnung nach Ablauf der Karenzzeit von drei Monaten ist nicht mehr möglich. Der Bewilligungszeitraum kann durch den Leistungserbringer im Online-System pro Einzelfall anhand der vorgelegten Kartenummer eingesehen werden.
- (6) Der Gesamtwert der Transaktionen im laufenden Monat (Abbuchungen durch den Anbieter) wird im Laufe des Folgemonats an den Anbieter durch die beauftragte Firma Sodexo beglichen.
- (7) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum bereits entstanden sind. Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig und dürfen nicht abgerechnet werden.
- (8) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die vom Leistungsberechtigten tatsächlich in Anspruch genommen worden sind.
- (9) Der Anbieter verpflichtet sich dem Landkreis Cloppenburg bzw. einer der bewilligenden Stellen, nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen ist der Landkreis Cloppenburg berechtigt, die Leistungen für den betreffenden Zeitraum bei dem Anbieter zurückzufordern.
- (10) Der Landkreis Cloppenburg ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des Bildungskarten-Systems erlangt hat. Das Recht zur Rückforderung umfasst ferner geleistete Zahlungen für Unterrichtsstunden, deren Erteilung der Anbieter nicht nachweisen kann.
- (11) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an Leistungsberechtigte, ehemals Leistungsberechtigte oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

6. Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis Cloppenburg und der Anbieter verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, mit dem Landkreis Cloppenburg sowie den zuständigen Städten/Gemeinden und dem Jobcenter zusammenzuarbeiten, den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an die zuständige Stelle zu übersenden. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen des Anbieters oder die Kündigung des Vertrages über die Lernförderung während des Bewilligungszeitraums.

- (3) Der Anbieter prüft die persönliche und fachliche Eignung der bei ihm beschäftigten oder neben-/ehrenamtlich tätigen Personen. Der Anbieter versichert, dass er für die Lernförderung lediglich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Honorarkräfte einsetzt. Qualifiziert sind Nachhilfekräfte, die über ein begonnenes bzw. abgeschlossenes Lehramts- bzw. Pädagogikstudium verfügen. Lässt er die Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch einen Dritten erledigen, verpflichtet er diesen dazu, diese Regelung ebenfalls einzuhalten.
- (4) Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Lernförderung von einer Honorarkraft oder einer/einem angestellten Mitarbeiter/in erteilt werden, die/der nicht die vorgenannten Qualifikationen erfüllt. Diese Person ist dem Landkreis Cloppenburg unter Vorlage von Qualifizierungsnachweisen im Vorfeld mitzuteilen. Ein Einsatz ist erst nach ausdrücklicher Anerkennung durch den Landkreis möglich.
- (5) Ist der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person Fachlehrer bzw. Fachlehrerin der Schülerin bzw. des Schülers, die bzw. der Lernförderung erhalten soll, darf er bzw. die beauftragte Person auf der Grundlage dieser Vereinbarung der Schülerin bzw. dem Schüler keine Lernförderung in dem Fach erteilen, das der Anbieter bzw. die beauftragte Person an der Schule unterrichtet.

7. Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, die persönliche Eignung der bei ihm beschäftigten oder neben-/ehrenamtlich tätigen Personen zu prüfen. Lässt er die Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch einen Dritten erledigen, verpflichtet er diesen dazu, diese Regelung ebenfalls einzuhalten. Er beschäftigt keine Personen im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Er lässt sich von jedem Mitarbeiter bei Beginn der Zusammenarbeit ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen. Bei konkreten Anhaltspunkten wird er ein aktuelles Führungszeugnis anfordern und den Landkreis Cloppenburg informieren.
- (2) Der Landkreis Cloppenburg behält sich das Recht vor, die Führungszeugnisse jederzeit einzusehen.
- (3) Der Anbieter versichert, dass er keine jugendgefährdenden, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft werden, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.

8. Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten

des Landkreises Cloppenburg sowie der zuständigen Stellen vertraulich zu behandeln.

- (3) Der Anbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß EU-DSGVO zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter/innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen EU-DSGVO verpflichtet.
- (4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Ziff. 7 (1) oder solche Kenntnisse nach Ziff. 7 (2) Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen gem. EU-DSGVO zu treffen.
- (5) Der Landkreis Cloppenburg behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt dem Landkreis Cloppenburg das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 7 (1) - (5) berechtigen den Landkreis Cloppenburg zur außerordentlichen Kündigung der vereinbarten Beziehungen aus wichtigem Grund. Der Anbieter stellt den Landkreis Cloppenburg hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Schweigepflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

9. Schriftformerfordernis, Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zwischen dem Landkreis Cloppenburg und dem Anbieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Freischaltung im Internetportal www.bildungskarte.org in Kraft. Sie wird unbefristet geschlossen. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Wochen für beide Vertragspartner möglich.
- (3) Die Vereinbarung erlischt automatisch, sofern der Anbieter länger als ein Jahr keine Abrechnung über das Bildungskarten-System mehr durchgeführt hat.
- (4) Die Vereinbarung verliert ferner ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrags zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Sodexo Pass

GmbH. In diesem Fall wird der Landkreis Cloppenburg den Anbieter unaufgefordert und rechtzeitig informieren.

- (5) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch abrechnet oder Änderungen auf der Schulbescheinigung vornimmt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde oder der Anbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt bzw. Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte aufweisen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen wesentlich ändern, namentlich im Hinblick auf die Zuständigkeiten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie auf das Entfallen der oder einzelner seiner Leistungen.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was der Anbieter und der Landkreis Cloppenburg vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Anbieter:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Anbieter)

Landkreis Cloppenburg:

Cloppenburg, den _____

i.A. _____
(Unterschrift Landkreis Cloppenburg)

Anlage

zur Vereinbarung (Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets)

vom _____

Bitte ausfüllen:

Name des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin:
Adresse:
Ansprechpartner/in (vertretungsberechtigte Person):
E-Mail-Adresse:
Telefon:

Der Anbieter ist

- ein gewerblicher Anbieter.
- ein privater Anbieter mit begonnenem/abgeschlossenem Lehramts-/Pädagogikstudium.
- ein privater Anbieter mit folgender Qualifikation:

Die fachliche Eignung ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen: Zertifizierung, Studienbescheinigung, Bachelor-/Masterabschluss, Gewerbeerlaubnis etc.

Das Angebot umfasst folgende Fächer

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mathematik | <input type="checkbox"/> Sachunterricht |
| <input type="checkbox"/> Deutsch | <input type="checkbox"/> Physik/Chemie/Biologie |
| <input type="checkbox"/> Englisch | <input type="checkbox"/> sonstige: |
| <input type="checkbox"/> Latein | <div style="border: 1px solid black; width: 250px; height: 30px;"></div> |
| <input type="checkbox"/> sonstige Fremdsprachen | |

- Deutsch für Kinder ohne deutsche Sprachkenntnisse

entsprechend den Lernzielen des Bundeslandes Niedersachsen in der

- Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 bis 4)
- Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 5 bis 10)
- Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11 bis 13).

Der Vereinbarung und dieser Anlage (jeweils in 2-facher Ausfertigung) sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Nachweise zur Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis (wenn der Anbieter eine einzelne Person ist bzw. bei nicht zertifizierten Anbietern)
- Zertifizierung
- aktuelle Preis-/Entgeltübersicht
- Sonstiges:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Anbieter)

Hinweise für Anbieter:

Die Unterlagen senden Sie bitte gesammelt und unterschrieben an:

Landkreis Cloppenburg
50 – Sozialamt
50.1 Bildung und Teilhabe
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Zusätzlich zum Abschluss dieser Vereinbarung ist eine einmalige Registrierung auf www.bildungs-karte.org als Anbieter notwendig. Sobald Sie sich registriert haben und uns Ihre Unterlagen vorliegen, werden wir die Freigabe prüfen.

Nähre Informationen zur Registrierung können Sie dem Leitfaden zur Registrierung für die Sodexo BildungsKarte entnehmen. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite www.lkclp.de (Gesundheit und Soziales → Soziales → Bildungspaket).

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Frau Thöle Tel.: 04471/15-177 E-Mail: thoele@lkclp.de
Herr Hollender Tel.: 04471/15-567 E-Mail: m.hollender@lkclp.de